



Gemeinde **Oberdiessbach**

Reglement für die Spezialfinanzierung „Verwendung von Buchgewinnen des Finanzvermögens“

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 07.12.2015



Gemeinde Oberdiessbach

Die Einwohnergemeinde Oberdiessbach erlässt, gestützt auf das Organisationsreglement vom 10.03.2008, Artikel 39, Buchstabe a) folgendes

Reglement für die Spezialfinanzierung „Verwendung von Buchgewinnen des Finanzvermögens“

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung regelt die Verwendung von erzielten Buchgewinnen des Finanzvermögens.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 Alle erzielten Buchgewinne aus der Aufwertung oder dem Verkauf von Finanzvermögen werden in die Spezialfinanzierung eingelegt, sofern die Gemeinde darüber frei bestimmen kann.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 ¹ Soweit der Bestand dafür ausreicht, dienen die Mittel der Spezialfinanzierung <ul style="list-style-type: none">- der teilweisen Finanzierung für Erstellung, Unterhalt und Erneuerung der Infrastruktur des allgemeinen Haushaltes der Einwohnergemeinde Oberdiessbach (z.B. für Abschreibungen von Hoch- und Tiefbauten), oder- der Finanzierung von allfälligen Buchverlusten aus dem Verkauf oder der Neubewertung von Finanzvermögen, soweit diese zulasten des allgemeinen Haushaltes gebucht werden müssen. <p>² Über die Höhe und den Zeitpunkt der zu entnehmenden Beträge entscheidet in jedem Fall und unabhängig von den ordentlichen Kreditkompetenzen der Gemeinderat. Die Entnahme darf nicht höher sein als der Saldo des bestehenden Guthabens der Spezialfinanzierung.</p>
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt am 7. Dezember 2015 in Kraft.

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Oberdiessbach vom 7. Dezember 2015 hat das Reglement in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Der Gemeindepräsident
sig. Hans Rudolf Vogt

Der Gemeindeschreiber
sig. Oliver Zbinden

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 5. November 2015 bis 7. Dezember 2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Konolfingen, Nr. 45 vom 5. November 2015 und Nr. 49 vom 3. Dezember 2015, bekannt.

Oberdiessbach, 17. Dezember 2015

Der Gemeindeschreiber
sig. O. Zbinden